

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absatz 3 und 4 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

I

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde vom 16. Juni 2011 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

¹ Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (Konkordat) für die Aufsichtsausübung über folgende Einrichtungen bei:

- a) über die Vorsorgeeinrichtungen und die der beruflichen Vorsorge dienenden Einrichtungen mit Sitz im Kanton;
- b) über die klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden angehören.

² Aufgehoben.

II

¹ Die vorliegende Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Rechtserlasses beauftragt und bestimmt dessen Inkrafttreten.